

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Finanzen, Personal, Kultur und Wirtschaft
Bezirksbürgermeisterin

11.10.2024

Frau Bezirksverordnete Susanne Kühne
(Linksfraktion)

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

Kleine Anfrage 0942/IX

über

Stellenausschreibung "Leitung des Stabes der Bezirksbürgermeisterin" - erforderlich und zulässig?

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Das Bezirksamt hat die neue Stelle einer "Leitung des Stabes der Bezirksbürgermeisterin" (Kennziffer: 243-3300-2024) ausgeschrieben. Das Tätigkeitsfeld soll u.a. die Fach- und Personalverantwortung für die Beschäftigten des Stabes BzBm, Pressestelle, Wirtschaftsstelle sowie die im GB 1 angesiedelten Beauftragten umfassen. Die Stabsleitung soll zudem für die Personalführung zuständig sein (z.B. Jahresgespräche und regelmäßige Dienst- und Abstimmungsbesprechungen durchführen sowie Beurteilungen als Erstbeurteiler*in erstellen).

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Ist die Einrichtung der Stelle "Leitung des Stabes der Bezirksbürgermeisterin" unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin, insbesondere § 21 Absatz 1, zulässig, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten? Entspricht diese Stelle den Ausführungsvorschriften, dass die Gleichstellungsbeauftragte keinen fachlichen Weisungen der Bezirksbürgermeisterin unterliegt?
2. Ist die Einrichtung der Stelle unter Berücksichtigung des Berliner Partizipations- und Integrationsgesetzes, insbesondere § 7 Absatz 1, zulässig, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Pflichten der/des Beauftragten für Integration und Migration? Entspricht diese Stelle den rechtlichen Vorgaben?
3. Ist die Einrichtung der Stelle unter Berücksichtigung des Landesgleichberechtigungsgesetzes Berlin, insbesondere § 28 Absatz 3, zulässig, insbesondere in Bezug auf die Rechte und

Pflichten der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen? Entspricht diese Stelle den rechtlichen Vorgaben?

4. Ist die Einrichtung der Stelle unter Berücksichtigung des Berliner Datenschutzgesetzes, insbesondere § 5 Absatz 3, zulässig, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Pflichten der/des Datenschutzbeauftragten? Entspricht diese Stelle den rechtlichen Vorgaben?
5. Welche Regelungen greifen für die weiteren Beauftragten im Bezirksamt, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Vorgesetzten oder Leitungen und deren Rechte und Pflichten?

Antwort (zu 1. - 5.):

Die aufgeführten Rechtsgrundlagen sind dem Bezirksamt bekannt. Selbstverständlich wird die besondere Rechtsstellung der Beauftragten bei der künftigen Tätigkeit der Stabsleitung berücksichtigt.

6. Wie begründet das Bezirksamt die Ausschreibung einer weiteren Stelle im Büro der Bezirksbürgermeisterin in Anbetracht der derzeitigen Haushaltslage? Welche Prioritäten wurden bei der Entscheidung zur Ausschreibung berücksichtigt?

Antwort:

Es handelt sich hier um kein neues Aufgabenfeld, sondern um die Fortschreibung der bisherigen Tätigkeit eines „Koordinators des BzBm-Bereiches“. In der Vergangenheit war diese Aufgabe verknüpft mit der Büroleitung des Geschäftsbereiches 1 - diese Organisation hat sich, insbesondere vor dem Hintergrund der starken Zunahme an Stabstellen, für die die BzBm gemäß BezVG zuständig ist, als nicht zukunftsfähig erwiesen. Alle Organisationsbereiche im GB 1 sind für eine erfolgreiche Tätigkeit auf eine angemessene administrative Betreuung durch die Abteilungsleitung angewiesen, die durch die Einrichtung dieser Stelle maßgeblich unterstützt werden soll.

7. Wie wird die Eingruppierung der Stelle in die Entgeltgruppe E12 gerechtfertigt, insbesondere im Hinblick auf die zu erbringenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten?

Antwort:

Wie üblich, wurde im Vorfeld der Stellenausschreibung eine analytische Stellenbewertung erarbeitet.


8. Welche inhaltlichen Erwartungen und Schwerpunkte sind mit dieser Stelle verbunden? Welche konkreten Ziele verfolgt das Bezirksamt mit der Einrichtung dieser Stelle?

Antwort:

Die neue Stabsleitung soll im BzBm-Bereich ein Netzwerk aufbauen und pflegen, das alle dortigen Kolleginnen und Kollegen umfasst und für die notwendige Koordination sorgt, wichtige Informationen in beiden Richtungen kommuniziert und in allen Fragen rund um das dienstliche Geschehen permanent ansprechbar ist - von einfachen administrativen Tätigkeiten bis hin zu einer Abstimmung programmatisch-inhaltlicher Fragen. Auch der Kontakt zur BVV, z.B. bei notwendigen Koordinierungen zu politischen Anfragen oder Vorlagen, wird durch die künftige Organisation gestärkt. Dies geschieht in unmittelbarer Abstimmung mit der BzBm, die selbstverständlich weiterhin die volle Verantwortung für ihren Geschäftsbereich trägt.

Cordelia
Koch

Dr. Cordelia Koch

 Digital unterschrieben
von Cordelia Koch
Datum: 2024.10.11
16:27:28 +02'00'